

Rechtsprechungsübersicht Februar 2024

Menschenrechtsschutz

EGMR verurteilt mal wieder Ungarn: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Ungarn mit [Urteil vom 22. Februar 2024 \(Az. 10940/17 und 15977/17, M.H. u. S.B. gg. Ungarn\)](#) wegen der Inhaftierung von zwei minderjährigen Schutzsuchenden im Jahr 2016 verurteilt. Die Inhaftierung habe gegen Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) verstoßen, weil die ungarischen Behörden nicht im besten Interesse des Kindes gehandelt hätten. Aus dem Umstand, dass die beiden Beschwerdeführer zunächst angegeben hatten, volljährig zu sein, bevor sie ihre Aussage änderten und angaben, minderjährig zu sein, hätten ungarische Behörden nicht die Annahme ableiten dürfen, dass es sich bei den Beschwerdeführern um Erwachsene handele, und hätten die Behörden ihnen nicht aufgeben dürfen, diese Annahme zu widerlegen.

Übergabe aus Seenot Geretteter an Libyen ist strafbar: In einem [Urteil vom 17. Februar 2024 \(Az. 4557/24\)](#) hat das italienische Oberste Gericht die strafrechtliche Verurteilung eines Schiffskapitäns bestätigt, der [Ende Juli 2018 101 Schutzsuchende im Mittelmeer aus Seenot gerettet und anschließend an die libysche Küstenwache übergeben hatte](#). Der Kapitän des Schiffs, der zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt wurde, habe sich der Aussetzung minderjähriger oder handlungsunfähiger Personen in einer Gefahrensituation sowie der willkürlichen Ausschiffung und Aussetzung von Personen schuldig gemacht, so das Gericht, weil Libyen nicht den Ansprüchen eines sicheren Hafens genüge und die Übergabe von aus Seenot geretteten Personen aus diesem Grund stets gegen internationales Recht verstoße, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention.

EGMR erlässt vorläufige Maßnahme gegen Griechenland: Die NGO [I Have Rights](#) berichtet [auf ihrer Website](#) und [bei X/Twitter](#) über eine vorläufige Maßnahme, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dem Verfahren 2868/24 (H.T. u. M.T. gg. Griechenland) am 5. Februar 2024 gegen Griechenland erlassen hat, weil die Beschwerdeführerin und ihr Kind im „Closed Controlled Access Centre (CCAC)“ Samos unter menschenrechtswidrigen Bedingungen untergebracht waren. Der Gerichtshof hat Griechenland dazu verpflichtet, die Beschwerdeführerin und ihr Kind in einer sicheren und angemessenen Umgebung unterzubringen und sicherzustellen, dass sie Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser, Kleidung und medizinischer Versorgung haben. Die NGO I Have Rights hatte bereits im [August 2023](#) einen umfangreichen Bericht über die menschenunwürdigen Lebens-

bedingungen in dem Lager auf der griechischen Insel berichtet.

Dublin-Verfahren usw.

Systemische Mängel in Belgien bei Unterbringung männlicher Schutzsuchender: In seinem [Beschluss vom 9. Februar 2024 \(Az. 6 L 1243/23.A\)](#) nimmt das Verwaltungsgericht Arnsberg das Vorliegen systemischer Mängel bei der Unterbringung männlicher Schutzsuchender in Belgien an. Das Recht auf Unterbringung werde männlichen Schutzsuchenden systematisch verwehrt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Folgeantragsteller handele. Allein im Jahr 2022 hätten 8.600 Schutzsuchende erfolgreich vor belgischen Gerichten auf Unterbringung geklagt, der belgische Staat setze diese Urteile jedoch nicht oder nur schleppend um. Siehe zu dieser Thematik zuletzt ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 128](#), es ist mehr als unverständlich, wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in solchen Verfahren immer noch von einer Zuständigkeit Belgiens ausgehen kann und, wie im Beschluss ausgeführt, zur Begründung Erkenntnismittel und Rechtsprechung anführt, die die Aufnahmebedingungen in Belgien „allenfalls bis zum Jahr 2017“ zum Gegenstand haben. Amnesty International setzt sich übrigens immer noch in einer [Eilaktion](#) für die Rechte von Schutzsuchenden in Belgien ein.

Kein Dublin-Familienverfahren bei sukzessiver Einreise: Das in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin-III-VO geregelte Familienverfahren ist auf Fälle der sukzessiven Einreise von Familienangehörigen nicht anwendbar, meint das Verwaltungsgericht Aachen in seinem [Beschluss vom 9. Februar 2024 \(Az. 4 K 2068/23.A\)](#). Dies folge bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, die gerade auf die gemeinsame Einreise abstelle, und habe zur Folge, dass für getrennt einreisende Familienangehörige separate Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche gestellt werden müssten und diese Familienangehörigen gerade nicht lediglich in den für andere Familienangehörige ausgefüllten Formblättern erwähnt werden dürften. Sofern solche separaten Gesuche nicht gestellt würden, gehe im Fall eines Wiederaufnahmegesuchs und bei Stellung eines neuen Asylantrags die Zuständigkeit nach Ablauf der in Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO genannten Frist von zwei bzw. drei Monaten auf den Aufenthaltsstaat der betroffenen Personen über.

Systemische Schwachstellen für psychisch schwer erkrankte Dublin-Rückkehrer in Bulgarien: Das Oberverwal-

tungsgericht Greifswald geht in seinem [Urteil vom 2. Februar 2024 \(Az. 4 LB 653/22 OVG\)](#) davon aus, dass die Aufnahmebedingungen für psychisch schwer erkrankte Dublin-Rückkehrer in Bulgarien systemische Schwachstellen aufweisen. Diese Schwachstellen ergäben sich zum einen daraus, dass Asylsuchende aufgrund der auf eine Grundversorgung beschränkten Gesundheitsversorgung und der insgesamt defizitären Situation des bulgarischen Gesundheitssystems regelmäßig keinen Zugang zu psychiatrischer oder psychologischer Behandlung hätten bzw. für eine solche und die Versorgung mit Psychopharmaka erhebliche Zuzahlungen leisten müssten. Zum anderen werde das Risiko einer unzureichenden Behandlung psychisch kranker Rückkehrer dadurch erhöht, dass die Feststellung und Deckung des besonderen Schutzbedarfs von Asylsuchenden nach wie vor regelmäßig unzureichend erfolge. Hinzu komme, dass Dublin-Rückkehrer in der Praxis oft mehrere Monate auf den Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung warten müssten.

Keine Abschiebung besonders vulnerabler Anerkannter nach Italien: In seinem [Beschluss vom 23. Januar 2024 \(Az. 13 A 10945/22.OVG\)](#) nimmt das Oberverwaltungsgericht Koblenz zur Situation besonders vulnerabler Schutzberechtigter in Italien Stellung und hält die Abschiebung solcher Schutzberechtigter nach Italien für grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere in Abgrenzung zu seinem [Urteil vom 27. März 2023 \(Az. 13 A 10948/22.OVG\)](#), siehe dazu auch HRRF-Newsletter [Nr. 94](#), führt das Oberverwaltungsgericht aus, dass drohende Obdachlosigkeit für die Annahme einer mit Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK unvereinbaren Aufnahme-situation hinreichend sei, wenn es sich bei den Betroffenen um Angehörige einer besonders vulnerablen Personengruppe handele, etwa einer Familie mit einem erst dreijährigen Kind, von deren gemeinsamer Rückkehr nach Italien grundsätzlich auch bei einer heterogenen Flucht- und Anerkennungsgeschichte auszugehen sei. In diesen Fällen müsse die notwendige Zusicherung der italienischen Stellen, dass den Betroffenen jedenfalls eine Wohnungsnahme ermöglicht werde, zwingend vorab eingeholt werden, da sie ansonsten nicht mehr in die Rückkehrgefährdungprognose eingestellt werden könne. Das Verwaltungsgericht Trier kriegt auch noch ausführlich sein Fett weg: Soweit das Verwaltungsgericht der Einschätzung der Lage in Italien durch das Oberverwaltungsgericht unlängst entgegengetreten sei und davon ausgehe, dass in Italien insbesondere im Zeitraum unmittelbar nach einer Wiedereinreise keine Obdachlosigkeit im Sinne einer dauerhaften Wohnungslosigkeit drohe, überzeuge das nicht, weil die erhebliche Kapazitätsüberschreitung des italienischen Unterbringungssystems für anerkannt Schutz-berechtigte zur Folge habe, dass selbst eine de jure bestehende, privilegierte Zugangsmöglichkeit für vulnerable Personengruppen zu diesem System de facto ohne Bedeutung sei.

Auch wenn man da ist, kann man flüchtig sein: Eine, mit Verlaub, etwas fragwürdige Rechtsansicht vertritt das Verwaltungsgericht Kassel in seinem [Beschluss vom 19. Januar 2024 \(Az. 7 L 30/24.KS.A\)](#), wenn es annimmt, dass eine Person auch dann im Sinne von Art. 29 Dublin-III-Verordnung „flüchtig“ sein kann, und sich die Dublin-Überstellungsfrist

entsprechend verlängert, wenn die Person bei einem Überstellungsversuch angetroffen wird. Das soll nämlich dann der Fall sein können, wenn gleichzeitig Familienangehörige dieser Person nicht angetroffen werden, weil die angetroffenen Familienmitglieder sich die Abwesenheit der anderen Familienmitglieder zurechnen lassen müssten. Das Verwaltungsgericht übersieht nicht die argumentativen Schwierigkeiten bei der Begründung dieses Denkansatzes, wenn es darauf hinweist, dass gemäß Art. 29 Dublin-III-Verordnung gerade „die betreffende Person“ flüchtig sein muss, und dass der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 19. März 2019 \(Rs. C-163/17, Jawo\)](#) verlangt, dass eine Person sich einer Überstellung „gezielt entziehen“ muss, um als flüchtig zu gelten. Gleichwohl folge aus dem schützenswerten Grundsatz der Familieneinheit, dass auch dann, wenn nur einige Familienmitglieder flüchtig seien, die Überstellungsfristen für alle Familienmitglieder verlängert werden müssten.

Subsidiärer Schutz in Dänemark führt zur Unzulässigkeit eines Asylantrags in Deutschland: Der Verwaltungsgerichtshof München argumentiert in seinen drei Urteilen vom 9. Januar 2024 (Az. [24 B 23.30369](#), [24 B 23.30364](#) und [24 B 23.30372](#)), dass Asylanträge von Schutzsuchenden, denen in Dänemark subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, in Deutschland gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der EU-Asylverfahrensrichtlinie gestatte in solchen Fällen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig, weil er zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Unionsmigrationsrechts und seiner Ziele im Gebiet der gesamten Europäischen Union dahingehend auszulegen sei, dass Unzulässigkeitsentscheidungen unionsrechtlich nicht schon ausgeschlossen seien, nur weil ein Mitgliedstaat Schutz gewährt habe, der nicht umfassend an das einschlägige Unionssekundärrecht gebunden sei. Dabei gelte zwar aufgrund der eingeschränkten Teilnahme Dänemarks am europäischen Asylsystem der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens nicht, sondern sei eine konkrete Betrachtung des dänischen Rechts erforderlich, allerdings fänden die in der EU-Qualifikationsrichtlinie als Mindeststandard vorgezeichneten Inhalte der Schutzgewährung eine Entsprechung im dänischen Recht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision zugelassen, es ist zu erwarten, dass sie eingelegt werden wird. Der Europäische Gerichtshof hat sich bereits in seinem [Urteil vom 22. September 2022 \(Rs. C-497/21\)](#) zur Unzulässigkeit der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig geäußert, wenn zuvor ein Asylverfahren in Dänemark durchgeführt wurde, allerdings ausdrücklich nur für die Konstellation, in der der Asylantrag in Dänemark abgelehnt wurde, so dass die Folgen dieser Entscheidung von deutschen Gerichten im Detail unterschiedlich interpretiert wird. Positiv ist immerhin die Zitierpraxis des Verwaltungsgerichtshofs hervorzuheben, der in den Urteilen auf zahlreiche frei zugängliche Internetquellen hinweist und diese jeweils konkret verlinkt.

Asylverfahrensrecht

Versagung rechtlichen Gehörs durch fiktive Klagerücknahme: Ein Verwaltungsgericht darf ein laufendes Asylklageverfahren nach der Abschiebung des Klägers nicht einfach wegen Nichtbetreiben des Verfahrens gemäß § 81 AsylG einstellen, nur weil der Prozessbevollmächtigte keine „aussagekräftige Bescheinigung“ über eine ladungsfähige Anschrift des Klägers im Zielstaat der Abschiebung vorlegen kann, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 15. Februar 2024 \(Az. 24 ZB 23.30851\)](#), in dem er die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg zugelassen hat. Eine Abschiebung des Klägers und die damit vielfach eintretende Unkenntnis über seine nunmehrige Anschrift stellten für sich genommen regelmäßig nur dann einen Anhaltspunkt für ein Desinteresse des Klägers an der weiteren Rechtsverfolgung dar, wenn zuvor formlose Erkundigungen des Gerichts zum Aufenthaltsort des Klägers erfolglos geblieben seien. Bei einem anwaltlich vertretenen Kläger sei es im Regelfall geboten, zunächst bei seinem Bevollmächtigten den Fortbestand des Rechtsschutzinteresses zu erfragen und gegebenenfalls zur Mitteilung einer aktuellen ladungsfähigen Anschrift aufzufordern und hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Dabei dürfe ein Gericht nur zu solchen Mitwirkungshandlungen auffordern, die es ausreichend bestimmt formuliert habe und die der Kläger bei typisierter Betrachtung innerhalb der Monatsfrist des § 81 AsylG erfüllen könne. Erkenne das Gericht vor Ablauf der Monatsfrist, dass es dem Kläger überspannte Mitwirkungshandlungen auferlegt habe, müsse es die Betriebsaufforderung aufheben. In dem entschiedenen Verfahren war der Kläger nach Griechenland abgeschoben worden, der Verwaltungsgerichtshof störte sich schon an dem Verlangen des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger eine „aussagekräftige Bescheinigung“ über seine Anschrift beibringe sollte. Es sei unklar, ob eine formlose Bestätigung eines privaten Wohnungsgebers oder eines Einrichtungsbetreibers ausreichen solle, ob eine amtliche Bestätigung einer Ausländer- oder Asylbehörde genüge oder ob es einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Meldebehörde bedürfe. Ungeachtet der fehlenden Bestimmtheit bleibe im Übrigen unklar, ob die erwartete Bescheinigung nach den örtlich maßgeblichen Vorschriften überhaupt ausgestellt werden müsse und ob insoweit nicht etwas Unmögliches verlangt werde. Ferner lasse das Verwaltungsgericht außer Acht, dass ein Ausländer, der in einen anderen EU-Mitgliedstaat abgeschoben werde, manchmal mit einem Risiko einer zumindest vorübergehenden Obdachlosigkeit konfrontiert sei. In einem solchen Fall sei es wegen Art. 19 Abs. 4 GG regelhaft nicht zulässig, eine Klage wegen Fehlens einer ladungsfähigen Anschrift als unzulässig abzuweisen. Außerdem könne von einem abgeschobenen Kläger nicht erwartet werden, innerhalb nur eines Monats zunächst von seinem Rechtsanwalt über die Aufforderung informiert zu werden, sodann vor Ort eine Bescheinigung zu beschaffen, obwohl er mit den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaats meist nicht vertraut sein werde, und sie anschließend an seinen Rechtsanwalt zu übermitteln, der sie wiederum dem Gericht rechtzeitig zuleiten müsse.

Rechtsprechung kann zu neuer Rechtslage führen: Der Europäische Gerichtshof hat in seinem [Urteil vom 8. Februar](#)

[2024 \(Rs. C-216/22\)](#) klargestellt, dass ein Urteil des Gerichtshofs einen neuen Umstand darstellen kann, der eine erneute inhaltliche Prüfung eines Asylantrags rechtfertigt. Aus der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU folge, dass ein solches Urteil es rechtfertigen könne, dass ein Folgeantrag des Schutzsuchenden in der Sache geprüft werde und nicht als unzulässig abgelehnt werde, sofern das Urteil erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitrage, dass ein Schutzsuchender die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes erfülle. Außerdem erlaube es die EU-Asylverfahrensrichtlinie, dass Mitgliedstaaten ihre Gerichte dazu ermächtigen könnten, selbst über Folgeanträge zu entscheiden, statt die Prüfung des Antrags an die nationale Asylbehörde zurückverweisen zu müssen. Nach deutschem Recht ist ein Folgeverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, was unter anderem der Fall ist, wenn sich die „Rechtslage“ nachträglich geändert hat. In der deutschen Asylrechtsprechung wurde bislang angenommen, dass Gerichtsentscheidungen (mit Ausnahme von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) keine Änderung der Rechtslage bewirken, sondern die bereits bestehende (aber verkannte) Rechtslage lediglich deklaratorisch klarstellen (so etwa das [Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 6. Dezember 2022, Az. M 22 K 21.30832](#)). Der EuGH hat jetzt klargestellt, dass jedenfalls im Grundsatz jedes EuGH-Urteil einen neuen Umstand im Sinne der EU-Asylverfahrensrichtlinie darstellen und die Durchführung eines Folgeverfahrens rechtfertigen kann. Da die in § 51 Abs. 3 VwVfG vorgesehene Dreimonatsfrist für Folgeanträge wegen des [Urteils des EuGH vom 9. September 2021 \(Rs. C-18/20\)](#) auch nicht gilt, könnten jetzt unter Bezugnahme auf bereits weit zurückliegende EuGH-Entscheidungen Folgeanträge gestellt werden, sofern diese Urteile die Wahrscheinlichkeit der Zuerkennung internationalen Schutzes erheblich erhöhen. Das EuGH-Urteil ging auf ein [Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen](#) zurück. Der EuGH hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht, ebenso wie [Pro Asyl](#).

Darlegungsanforderung für Divergenzrüge bei nicht veröffentlichter Entscheidung: Beruft sich eine Divergenzrüge im Rahmen eines asylgerichtlichen Berufungszulassungsverfahrens auf eine gerichtliche Entscheidung, die nicht veröffentlicht wurde und deren maßgebliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, dann muss diese Entscheidung dem Zulassungsantrag als Anlage beigefügt werden, sagt der Verwaltungsgerichtshof Kassel in seinem [Beschluss vom 16. Januar 2024 \(Az. 2 A 360/23.Z.A\)](#). In dem Verfahren war die Abweichung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils von einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Kassel aus dem Jahr 1993 geltend gemacht worden, in dem es um Fragen der Religionsausübung von Ahmadis in Pakistan gegangen war. Das Urteil aus dem Jahr 1993 sei nicht veröffentlicht worden und im Archiv des Verwaltungsgerichtshofs nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr vorhanden, insofern hätten die Kläger dafür sorgen müssen, dass das Urteil für das Gericht „ohne langes Suchen“ zu finden gewesen wäre.

Parallele Asylverfahren in Deutschland möglich: Sollte es jemals ein migrationsrechtliches Kneipenquiz geben, dann wäre da sicherlich die Frage dabei, die das Verwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 9. Januar 2024 \(Az. 3 V 2955/23\)](#) zu beantworten hatte: Ist es in Deutschland möglich, einen Asylantrag (wirksam) zu stellen, wenn ein zuvor gestellter Asylantrag noch nicht bestandskräftig geworden ist, also etwa noch eine Klage gegen die Ablehnung des Antrags anhängig ist? Sowohl der Wortlaut von § 71 Abs. 1 AsylG („[...] nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags [...]“) als auch die einschlägige Kommentarliteratur suggerieren, dass solche Mehrfachanträge unzulässig sind, und das meinte auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem vom Verwaltungsgericht entschiedenen Verfahren. Nun war der Sachverhalt allerdings etwas speziell gelagert, so dass das Verwaltungsgericht im Ergebnis eben doch von der Zulässigkeit eines Mehrfachantrags ausging. In dem Verfahren war der Betroffene nach der Ablehnung seines ersten Asylantrags und während des laufenden Klageverfahrens dagegen im Rahmen einer Dublin-Überstellung nach Polen überstellt worden. Von dort aus reiste er erneut nach Deutschland und stellte einen weiteren Asylantrag. Das Bundesamt erließ einen erneuten Bescheid, in dem es auf den Erstbescheid verwies und lediglich eine neue Abschiebungsanordnung und ein neues Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprach. Während eine förmliche Asylantragstellung aufgrund des anhängigen Klageverfahrens unzulässig sei, so das Bundesamt, bleibe es dem Antragsteller unbenommen, sein neuerliches Schutzvorbringen im Rahmen dieses Klageverfahrens vorzubringen. Das, so das Verwaltungsgericht, gehe nicht, weil eine nachträglich eingetretene Rechtswidrigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung gerade nicht in einem noch anhängigen Klageverfahren gegen einen (ersten) Dublin-Bescheid geltend gemacht werden könne, weil insofern abweichend von § 77 Abs. 1 AsylG für die rechtliche Bewertung des ersten Bescheids auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Überstellung abzustellen sei. Durch das nach einer Wiedereinreise durchzuführende neue Wiederaufnahmeverfahren gemäß der Dublin-III-Verordnung werde der Prüfungsrahmen einer gegen einen ersten Dublin-Bescheid noch anhängigen Klage in Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Asylantrags und die Feststellung von Abschiebungsverboten in zeitlicher Hinsicht begrenzt.

Kein isolierter Fortbestand einer negativen Staatenbezeichnung: In seinem [Urteil vom 13. Dezember 2023 \(Az. 1 C 34.22\)](#) hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Auslegung von Klageanträgen und, in einem obiter dictum, zur Unzulässigkeit des isolierten Fortbestands einer negativen Staatenbezeichnung bei Aufhebung der Abschiebungsandrohung im Übrigen geäußert. In dem Verfahren hatte das Verwaltungsgericht einen ausdrücklich gestellten Antrag auf bloße Teilaufhebung einer Abschiebungsandrohung (nämlich mit Ausnahme der negativen Staatenbezeichnung) als Antrag auf vollständige Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes ausgelegt und die Abschiebungsandrohung insgesamt aufgehoben und hatte das Oberverwaltungsgericht sodann das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an einer weitergehenden Klärung verneint. Das sei falsch, meinte das

Bundesverwaltungsgericht, weil das Gericht bei der Auslegung eines Klageantrags an den ausdrücklich und unmissverständlich erklärten Willen der Klägerin gebunden sei und nicht über einen Gegenstand entscheiden dürfe, den die Klägerin nicht zur Entscheidung des Gerichts gestellt habe. In Hinblick auf die Möglichkeit der isolierten Fortgeltung einer negativen Staatenbezeichnung spreche Überwiegendes dafür, dass die negative Staatenbezeichnung nicht von der Androhung der Abschiebung unter Bestimmung einer Frist und der Bezeichnung eines Zielstaates gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG trennbar sei, sodass sie nur das Schicksal der genannten übrigen Bestandteile der Abschiebungsandrohung teilen könne.

Einsatz eines unvereidigten Dolmetschers kann Verfahrensfehler begründen: Ist die gemäß § 189 Abs. 1 GVG erforderliche Vereidigung eines Dolmetschers in einer mündlichen Verhandlung unterblieben, ist das normalerweise kein Grund für die Annahme einer Gehörsverletzung, sofern der Dolmetscher dennoch davon ausgeht, vereidigt zu sein, etwa in einem Fall wie in dem vom [Verwaltungsgerichtshof München mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 \(Az. 5 ZB 17.31569\)](#) entschiedenen Verfahren, in dem ein nicht allgemein vereidigter Dolmetscher zu Beginn des Sitzungstages einmal den Dolmetschereid leistete und sich in den Folgeterminen darauf berief, ohne dass ihm oder dem Gericht die Rechtswidrigkeit dieser Verfahrensweise bekannt gewesen wäre. Anders ist es jedoch, wenn der Dolmetscher weiß, dass er nicht vereidigt wurde, sagt jedenfalls das Oberverwaltungsgericht Koblenz in seinem [Beschluss vom 31. Oktober 2023 \(Az. 13 A 11037/22.OVG\)](#). In dem Verfahren hatte der Dolmetscher schlicht wahrheitswidrig behauptet, allgemein vereidigt zu sein. In einem solchen Fall könne eine treue und gewissenhafte Übertragung, wie sie § 189 GVG prozedural absichern wolle, nicht mehr sichergestellt werden, und liege eine Gehörsverletzung gemäß § 138 Nr. 3 VwGO vor.

Aufenthaltsrecht

Behörde zu ordnungsgemäßer Aktenführung verpflichtet: Das Oberverwaltungsgericht Schleswig war in seinem [Beschluss vom 13. Februar 2024 \(Az. 6 MB 1/24\)](#) offenbar so gar nicht amüsiert über das Verhalten der Lübecker Ausländerbehörde. Eigentlich ging es nur um vorläufigen Rechtsschutz in einem Verfahren um die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, gleichwohl ließ sich das Gericht zu einigen sehr spitz formulierten Leitsätzen hinreißen. Danach folge aus der im ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren gesteigerten Mitwirkungspflicht nicht, dass eine Behörde von ihrer allgemeinen Pflicht zur Sachverhaltsermittlung entbunden sei, sie bleibe vielmehr verpflichtet, den Ausländer auf das Fehlen, die Unvollständigkeit oder Widersprüchlichkeit von Angaben hinzuweisen. Außerdem obliege der Behörde auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung eine Pflicht zur Führung vollständiger und ordnungsgemäßer Akten.

EuGH stärkt Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Der Europäische Gerichtshof stärkt in seinem [Urteil vom 30. Januar 2024 \(Rs. C-560/20\)](#) das

Recht unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf Familienzusammenführung und legt dabei Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86 großzügig aus. Art. 10 der Richtlinie sehe keine bestimmte Frist vor, innerhalb der die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen könnten, solange der Antrag nur zu einem Zeitpunkt gestellt werde, in dem der Flüchtling noch minderjährig sei. Ein anderes volljähriges Kind der Eltern des Flüchtlings erwerbe aus Art. 10 der Richtlinie ebenso wie die Eltern einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn es aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung der Eltern angewiesen sei und wenn (und weil) die Weigerung, diesen Aufenthaltstitel zu erteilen, dazu führen würde, dass dem Flüchtling das ihm durch diese Bestimmung verliehene Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern faktisch genommen würde. Außerdem dürfe im Falle eines Antrags auf Familienzusammenführung zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling auch nach Ablauf der in Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Dreimonatsfrist nach Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft kein Nachweis verlangt werden, dass der Flüchtling über ausreichend Wohnraum, über eine Krankenversicherung für sich selbst und seine Familienangehörigen sowie über feste und regelmäßige Einkünfte verfüge.

Keine Abschiebung bei fortbestehender Duldung: Soll ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer trotz noch bestehender Duldung abgeschoben werden, bedarf es nach § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG zunächst eines Widerrufs der Duldung, sagt das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 30. Januar 2024 \(Az. 6 MB 6/24\)](#) und hat in einem Eilverfahren den Vollzug einer geplanten Abschiebung deswegen untersagt. Ausländerbehörde, Verwaltungsgericht und die Betroffenen hatten offenbar übersehen, dass die den Betroffenen erteilte Duldung bislang nicht widerrufen worden war, und die Betroffenen hatten sich darum im gerichtlichen Verfahren auch nicht auf den Fortbestand ihrer Duldung berufen. Zwar habe das Beschwerdegericht, so das OVG, angesichts der Regelung des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich vom Beschwerdeführer nicht dargelegte Gründe unberücksichtigt zu lassen und die Beschwerde ohne Rücksicht auf die sich aus solchen Gründen ergebende Fehlerhaftigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen. In Fällen wie hier jedoch, in denen die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung ohne Weiteres erkennbar sei und es damit keiner weiteren gerichtlichen Prüfung bedürfe, um deren Unrichtigkeit darzustellen, wäre es untragbar, ein Gericht dazu zu zwingen, sehenden Auges materiell falsch zu entscheiden. Das Gericht habe darum das Fortbestehen der Duldung ausnahmsweise zu berücksichtigen.

Prozesskostenhilfe in Visaverfahren nur ohne Mehrkosten: Gemäß § 121 Abs. 3 ZPO kann ein nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt unter anderem im Wege der Prozesskostenhilfe nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ging in der Vergangenheit davon aus, dass diese Bestimmung in (gegen das Auswärtige Amt gerichteten) Visaverfahren nicht ein-

schlagig ist, weil der Gerichtsbezirk wegen des Sitzes der Erlassbehörde stets Berlin ist und der Wohnort der Kläger nicht im Bundesgebiet liegt (siehe etwa den [Beschluss vom 2. Mai 2012, Az. OVG 3 M 34.12](#)). An dieser Rechtsprechung hält das Gericht nun nicht mehr fest, sondern wendet stattdessen § 121 Abs. 3 ZPO an. Darum, so das Gericht in seinem [Beschluss vom 23. Januar 2024 \(Az. 3 B 69/23\)](#), komme in einem auf Familiennachzug gerichteten Visumverfahren die Beordnung eines auswärtigen Rechtsanwalts nur in Betracht, wenn ihm die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung nach § 102a VwGO zumutbar sei (also keine Mehrkosten durch Reisen entstünden). Das sei jedenfalls gegeben, wenn der Sachverhalt geklärt sei und es in erster Linie um Rechtsfragen gehe. Es sei dem beigeordneten Rechtsanwalt zumutbar, die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz zu schaffen, zumal die erforderlichen Kommunikationsmittel jedenfalls seit der Corona-Pandemie zur üblichen Büroausstattung gehören dürften und ihre Anschaffung unter Berücksichtigung der ohnehin vorzuhaltenden technischen Infrastruktur sowie der einsparbaren Reisekosten ohne weiteres zumutbar sei.

Kein Anspruch auf private Krankenversicherung bei Familiennachzug: Beim Nachzug eines sonstigen Familienangehörigen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann nicht nach §§ 152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VAG, 193 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 VVG davon ausgegangen werden, dass der nachziehende Familienangehörige nach der Einreise einen Anspruch gegen jedes zugelassene private Krankenversicherungsunternehmen hat, im Basistarif versichert zu werden, sagt das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 23. Januar 2024 \(Az. 21 K 526/22 V\)](#). Sofern das Bundesverwaltungsgericht das in seinem [Urteil vom 18. April 2013 \(Az. 10 C 10.12\)](#) anders sehe, sei diese Auffassung überholt. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch Land- und Oberlandesgerichte legten den Anspruch auf Versicherung im Basistarif der privaten Krankenversicherung nach § 193 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 VVG teleologisch einschränkend so aus, dass eine derartige Versicherung nur dann in Betracht komme, wenn die zu versichernde Person grundsätzlich auch dem Bereich der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sei und nicht dem Grunde nach der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V unterfalle. Für Personen, die zwar dem Grunde nach dem gesetzlichen Krankenversicherungssystem zuzuordnen seien, für die aber der Ausschluss nach § 5 Abs. 11 SGB V greife, gelte im Ergebnis allein die aufenthaltsrechtliche Verpflichtung, die Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sicherzustellen. Von einer insoweit bestehenden „dritten Säule“ des Krankenversicherungssystems gingen nicht nur die Zivilgerichte, sondern wohl auch das Bundesverfassungsgericht aus.

Chancen-Aufenthaltserlaubnis statt Visumverfahren bei Geburt eines Kindes: Ein geduldeter Aufenthalt im Sinne von § 104c AufenthG liegt auch dann vor, wenn nur ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung besteht, meint das Verwaltungsgericht Würzburg in seinem [Urteil vom 22. Januar 2024 \(Az. W 7 K 23.140\)](#). Dies könne etwa der Fall

sein, wenn das an sich erforderliche Nachholen des Visumverfahrens „im Idealfall“ acht Monate, oder aber auch „mehr als zwei Jahre“ dauern könnte, und der Betroffene als Vater deswegen die Geburt seines Kindes in Deutschland verpassen würde. Die Vaterschaft eines hier lebenden Ausländers für ein noch ungeborenes Kind stelle einen Umstand dar, der unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und der Pflicht des Staates, sich gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG schützend und fördernd vor das ungeborene Kind zu stellen, aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen im Sinne eines Abschiebungshindernisses entfalten könne. Dass in einem Fall wie dem vorliegenden die Stichtagsregel des § 104c AufenthG dazu führe, dass die verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Verzögerung des Visumverfahrens letztlich seine vollständige Entbehrlichkeit herbeiführe, sei als bewusste gesetzgeberische Entscheidung zu respektieren. Ergebnisse, die vom „Normalfall“ abweichen, seien sämtlichen Stichtagsregelungen inhärent und vom Gesetzgeber beabsichtigt.

Vorübergehender Schutz nur bei tatsächlich erteiltem ukrainischen Aufenthaltstitel: Ein Anspruch auf Gewährung vorübergehenden Schutzes aus § 24 AufenthG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 setzt voraus, dass ein drittstaatsangehöriger Antragsteller in der Ukraine über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügte und nicht lediglich einen Anspruch darauf hatte, meint das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 15. Januar 2024 \(Az. 2 M 60/23\)](#). Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses und entspreche auch dem Sinn und Zweck der Regelung, die dazu dienen solle, mit einem „Massenzustrom“ von geflüchteten Menschen möglichst schnell und effizient verfahren zu können; die Festlegung einfach nachprüfbarer Anspruchsvoraussetzungen sei hierfür unabdingbar.

Verfassungsbeschwerde zu Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV gescheitert: Mit [Beschluss vom 20. Dezember 2023 \(Az. 2 BvR 1492/20\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, in der das Verhältnis eines Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV zum Erfordernis der Nachholung des Visumverfahrens zum Familiennachzug problematisiert wurde. Die Verfassungsbeschwerde entspreche nicht den Begründungsanforderungen und lege nicht nachvollziehbar dar, dass die Fachgerichte grundrechtliche Positionen des Beschwerdeführers durch die Annahme verkannt hätten, dass ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV ausscheide, wenn der Drittstaatsangehörige die Bundesrepublik Deutschland lediglich zur Durchführung respektive Nachholung des Visumverfahrens zum Familiennachzug nach nationalem Recht verlassen müsse, die damit verbundene Trennung zwischen Elternteil und Kind aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls als vorübergehend angesehen werde und das Risiko, das Kind könne nachhaltig in seinem inneren Gleichgewicht gestört werden, angesichts dieses vorübergehenden Charakters der Trennung nicht greifbar erscheine.

Aufenthaltsbeendigung

Unbeschränkte Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Einreiseverweigerung: Das Bundesverwaltungsgericht informiert in einer [Pressemitteilung vom 22. Februar 2024 \(Az. 1 C 12.22\)](#) über sein (noch nicht im Volltext vorliegendes) Urteil vom selben Tag, in dem es entschieden hat, dass die Haftung eines Beförderungsunternehmers für die durch den Aufenthalt und die Rückbeförderung eines Ausländers entstehenden Kosten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht durch einen Standard der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) eingeschränkt ist, der nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Beförderungsunternehmer haben gemäß § 64 Abs. 1 AufenthG Ausländer zurückzubefördern, die an der Grenze zurückgewiesen wurden, und haften nach § 66 Abs. 3 Satz 1 AufenthG neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen.

Abschiebungshaftrecht

Unverschuldete Nichtausreise bei Strafhaft: Ein Ausländer, der sich in Strafhaft befindet, ist im Sinne des § 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz AufenthG unverschuldet an der Ausreise gehindert, so dass gegen ihn kein Ausreisegewahrsam angeordnet werden darf, sagt das Amtsgericht Tiergarten in seinem [Beschluss vom 10. Januar 2024 \(Az. 381 XIV 5/24 B\)](#). Das gelte auch dann, wenn zugleich die Überschreitung der Ausreisefrist erheblich sei. Nebenbei bewirbt die Entscheidung dezent die gerade erschienene Neuauflage des Buchs [Abschiebungshaft - Rechtshandbuch für die Praxis](#), dessen Autor als Richter am Amtsgericht Tiergarten tätig ist.

Keine Rechtsbeschwerde bei Nichtvollzug der Haft: In seinem [Beschluss vom 19. Dezember 2023 \(Az. XIII ZB 47/21\)](#) hält der Bundesgerichtshof eine Rechtsbeschwerde für unzulässig, wenn die angeordnete Haft nicht tatsächlich vollzogen wurde, weil in einem solchen Fall kein Feststellungsinteresse bestehe.

Keine Abschiebungshaft ohne Benachrichtigung von Angehörigen oder einer Vertrauensperson: Es verstößt gegen Art. 104 Abs. 4 GG, wenn ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson eines Festgehaltenen nicht von einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung benachrichtigt wird, sagt das Bundesverfassungsgericht in drei Beschlüssen vom 18. Dezember 2023 (Az. [2 BvR 656/20](#), [2 BvR 1816/22](#) und [2 BvR 1210/23](#)), zu denen es am 31. Januar 2024 auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht hat. Art. 104 Abs. 4 GG solle ein spurloses Verschwinden inhaftierter Personen verhindern und gewähre den Betroffenen ein subjektives Recht darauf, dass die Vorschrift beachtet werde. Die Benachrichtigung obliege dem Richter, der die Haft oder ihre Fortdauer angeordnet habe und der dafür Sorge tragen müsse, dass die Benachrichtigung unverzüglich erfolge. Allerdings mache die Nichtbeachtung der Benachrichtigungspflicht die Haft nicht rechtswidrig. Die Instanzge-

richte hatten in den Verfahren nicht so besonders viel Engagement an den Tag gelegt, um Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen. Ein nicht namentlich benannter „Freund“ habe die Anforderungen an eine Vertrauensperson nicht erfüllt, eine bestimmte Person aus „Frankfurt“ hätte nicht benachrichtigt werden können, weil nicht klar gewesen sei, um welches Frankfurt es sich handle, und die Benachrichtigung des Arbeitgebers sei auch nicht möglich gewesen, weil es sich bei einem Arbeitgeber weder um einen Angehörigen noch um eine Vertrauensperson handle. Das geht so nicht, meint das Bundesverfassungsgericht: Werde niemand benachrichtigt und seien die Gründe dafür nicht dokumentiert worden, sei von einem Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG auszugehen. Bei Zweifeln an der Wohnanschrift einer zu benachrichtigenden Person sei jedenfalls die Einholung einer Meldeauskunft regelmäßig zumutbar. Sollte der Arbeitgeber benachrichtigt werden, liege es nahe, die Personalabteilung zu benachrichtigen.

Haftgericht muss Ausländerakte beiziehen: Das Beschwerdegericht muss bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen und aufklären, ob das Haftgericht im Haftanordnungsverfahren die Ausländerakte des Betroffenen beigezogen hat, weil sich ansonsten nicht ausschließen lasse, dass das Haftgericht Haft ohne die erforderliche Tatsachengrundlage erlassen habe und die Haft somit rechtswidrig wäre, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. XIII ZB 23/21\)](#).

Amtsermittlungsgrundsatz bei Rüge des rechtswidrigen Haftvollzugs: In seinem [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. XIII ZB 45/22\)](#) hält der Bundesgerichtshof die dem Haftgericht gemäß § 26 FamFG obliegende Amtsermittlungspflicht für verletzt, und die Haft damit für rechtswidrig, wenn das Gericht trotz einer Rüge eines Betroffenen nicht aufklärt, unter welchen Bedingungen der Betroffene inhaftiert war. In dem unterschiedenen Verfahren hatte die Betroffene ihre Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Hof gerügt und dabei ausführlich die ihrer Ansicht nach rechtswidrigen Haftbedingungen geschildert. Das Beschwerdegericht hatte diesen Vortrag mit dem Argument unberücksichtigt gelassen, dass die Betroffene nicht in der Justizvollzugsanstalt Hof untergebracht sei, sondern in der Abschiebehafteinrichtung Hof, die eine andere Anschrift habe. Dies hielt der Bundesgerichtshof für rechtswidrig. Die Betroffene habe eine rechtswidrige Unterbringung konkret behauptet, wobei jedenfalls die vorgelegten Einschränkungen beim Besuch und das behauptete generelle Verbot des Tragens eigener Kleidung über das hinausgingen, was für die wirksame Vorbereitung einer Abschiebung unbedingt erforderlich sei. Das Beschwerdegericht hätte diesen Vortrag nicht damit übergehen dürfen, dass die Betroffene sich nicht in einer Justizvollzugsanstalt befinde, zumal auch in der Gerichtsakte angegeben sei, dass dies doch der Fall sei, weil es sich bei der Abschiebehafteinrichtung Hof um eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Hof handle. Das Beschwerdegericht hätte demnach Feststellungen zu den dortigen Haftbedingungen treffen und prüfen müssen, ob diese den gesetzlichen Anforderungen an die Haftbedingungen genügen.

Keine Formerfordernisse für Haftantrag: Ein Haftantrag unterliegt keinem gesetzlichen Schriftformerfordernis, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. XIII ZB 45/22\)](#), und muss von der beteiligten Behörde darum auch nicht gemäß § 14b Abs. 1 FamFG als elektronisches Dokument an das Amtsgericht übermittelt werden. Vielmehr könne er gemäß § 14b Abs. 2 FamFG nach den allgemeinen Vorschriften eingereicht werden, etwa auch per Telefax. Ein gesetzliches Schriftformerfordernis ergebe sich weder aus § 417 FamFG noch aus den allgemeinen Verfahrensvorschriften der §§ 23, 25 FamFG. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Haftantrag dem Betroffenen zur Wahrung rechtlichen Gehörs vor seiner Anhörung in vollständiger Abschrift ausgehändigt werden müsse, weil dieses Erfordernis der Schriftlichkeit keinem gesetzlichen Wirksamkeitserfordernis gemäß § 14b Abs. 1 FamFG entstamme, sondern sich aus den nach Art. 103 Abs. 1 GG an das Verfahren zu stellenden Anforderungen ableite.

Pflicht zur Beiziehung eines Rechtsanwalts: Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist verletzt, sagt der Bundesgerichtshof in zwei Beschlüssen vom 5. Dezember 2023 (Az. [XIII ZB 91/22](#) und [XIII ZB 15/23](#)), wenn der Betroffene erklärt, „er wolle einen Anwalt haben“, das Amtsgericht danach aber nicht aufklärt, ob der Rechtsanwalt bereits zur Anhörung hinzugezogen werden soll (Verfahren XIII ZB 91/22), und wenn der Betroffene erklärt, einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragen zu wollen, das Amtsgericht dann aber eine nicht nur einstweilige Haftanordnung erlässt, ohne dass der Betroffene tatsächlich Gelegenheit hatte, einen Rechtsanwalt zu beauftragen (Verfahren XIII ZB 15/23).

Anforderung an Klärung der örtlichen Zuständigkeit: In seinem [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. XIII ZB 32/21\)](#) äußert sich der Bundesgerichtshof ausführlich zu dem Erfordernis der örtlichen Zuständigkeit derjenigen Ausländerbehörde, die einen Haftantrag gestellt hat. In dem Verfahren war der Haftantrag von der Ausländerbehörde Düsseldorf gestellt worden, die aus Sicht des Bundesgerichtshofs nicht nur fälschlich davon ausgegangen war, dass der Betroffene in ihrem Amtsbereich festgenommen worden sei, sondern auch nicht aufgrund einer früher bestehenden Zuständigkeit weiter zuständig gewesen sei. Außerdem lasse sich schon eine Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen nicht feststellen.

Sonstiges

Naturschutzrechtliches Baumfällverbot zur Verhinderung einer Flüchtlingsunterkunft immer noch rechtswidrig: Das Verwaltungsgericht Berlin berichtet in einer [Pressemitteilung vom 7. Februar 2024](#) über eine neuerliche Eilentscheidung des Gerichts vom 5. Februar 2024 (Az. VG 24 L 6/24), mit der die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen ein vom Bezirksamt Berlin Pankow erneut ausgesprochenes Baumfällverbot angeordnet wurde. In dem Verfahren geht es um die geplante Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft, die das Bezirksamt offenbar verhindern will. Bereits im Januar hatte das Verwaltungsgericht Berlin in ei-

nem Eilverfahren ein früheres Fällverbot des Bezirksamts als voraussichtlich rechtswidrig eingeschätzt (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 128](#) sowie aktuell die [LTO](#)).

Albanisches Verfassungsgericht erlaubt Migrationsdeal mit Italien: Das albanische Verfassungsgericht hat in einer [Pressemitteilung vom 30. Januar 2024](#) darüber informiert, dass es keine verfassungsrechtlichen Einwände gegen das [Migrationsabkommen mit Italien](#) hat, das die albanische Regierung im November 2023 unterzeichnet hatte. Abgeordnete des albanischen Parlaments hatten im Dezember 2023 die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Abkommens initiiert, das Verfassungsgericht hatte die innerstaatliche Ratifizierung daraufhin vorübergehend gestoppt (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 125](#)). Das Verfassungsgericht hielt in seiner Pressemitteilung fest, dass das Abkommen weder die territoriale Integrität Albanien beeinträchtigt noch den Individualrechtsschutz von nach Albanien überstellten Schutzsuchenden vor albanischen Gerichten einschränke. Amnesty International geht in einem [Bericht vom 19. Januar 2024](#) dagegen davon aus, dass die Umsetzung des Abkommens zwangsläufig zu Menschenrechtsverletzungen und zu Verstößen gegen EU-Recht führen würde.

Anderswo im Internet

Konsequenzen aus EuGH-Urteil zu Folgeanträgen: In einem aktuellen [Blog-Beitrag](#) bespricht Rechtsanwalt Marcel Keienborg das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Februar 2024 \(Rs. C-216/22\)](#), in dem es um die Zulässigkeit von Folgeanträgen nach Urteilen des Gerichtshofs geht, und erläutert mögliche Auswirkungen auf die Stellung und Erfolgsaussichten von Folgeanträgen.

EuGH-Verfahren zu Verfolgung aufgrund des Geschlechts: Christel Querton erläutert in einem [Beitrag im](#)

[Verfassungsblog](#) die Bedeutung der derzeit am Europäischen Gerichtshof anhängigen verbundenen Vorabentscheidungsverfahren [C-608/22](#) und [C-609/22](#), in denen es um die Anforderungen an die Annahme von Verfolgung aufgrund des Geschlechts und wegen einer Kumulierung diskriminierender Handlungen und Maßnahmen geht; die Verfahren betreffen schutzsuchende Frauen aus Afghanistan, die [Schlussanträge des Generalanwalts](#) liegen bereits vor.

Aktuelle Rechtsprechungsübersichten zum Europäischen Flüchtlingsrecht: Die Europäische Kommission hat im Anhang ihres [Arbeitsdokuments SWD\(2023\) 390 fin. vom 23. November 2023](#) auf 55 Seiten die bisher ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Dublin-III-Verordnung zusammengestellt. Prof. Dr. Holger Hoffmann liefert in seinem (letzten) [Europabericht für die Rechtsberaterkonferenz](#) auf 38 Seiten unter anderem eine Übersicht der Rechtsprechung europäischer Gerichte zum Flüchtlingsrecht im Zeitraum von August bis Dezember 2023.

Zu hohe Beweisanforderungen bei Klagen gegen Frontex: Im Verfassungsblog [wird beklagt](#), dass das Europäische Gericht in seinen zwei unlängst ergangenen Entscheidungen über Schadensersatzklagen gegen Frontex, nämlich im [Urteil vom 6. September 2023, Rs. T-600/21, WS u.a. gg. Frontex](#) (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 112](#)) und im [Urteil vom 13. Dezember 2023, Rs. T-136, Hamoudi gg. Frontex](#) (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 125](#)), zu hohe Anforderungen an die Beweisführung für Schadensersatzansprüche gestellt hat, die mit der Begründung geltend gemacht wurden, dass Frontex an rechtswidrigen Pushbacks in der Ägäis beteiligt gewesen sei. Das Europäische Gericht scheine unmöglich zu erbringende Beweise zu verlangen („probatio diabolica“) und ignoriere die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Standards für die Beweisführung und Beweiswürdigung in Klagen wegen einer Verletzung von Menschenrechten.